II-200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

29.11.1963

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Winter, Czettel
und Genossen gemäss § 69 GO.
an den Präsidenten des Nationalrates,
betreffend den zweiten Teil der Erläuternden Bemerkungen zum
Bundesfinanzgesetz 1964.

-.-.-.-.-.-

Während der Verhandlungen über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 im Finanz- und Budgetausschuss wurde an die Abgeordneten des Nationalrates der zweite Teil der Erläuternden Bemerkungen zu diesem Bundesfinanzgesetz verteilt. Im Zuge der Nachforschungen über die Ursache der Verspätung wurde festgestellt, dass dieser zweite Teil der Erläuternden Bemerkungen von der Bundesregierung gar nicht beschlossen, ja der Bundesregierung nicht einmal zur Kenntnis gebracht wurde.

Gemäss § 16 der Geschäftsordnung des Nationalrates gelangen Vorlagen - abgesehen von der Möglichkeit des Volksbegehrens und der Gesetzesinitiative des Bundesrates - entweder als Anträge der Mitglieder des Nationalrates oder als Vorlagen der Bundesregierung zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung an den Nationalrat.

Es steht jedenfalls fest, dass der im Haus verteilte zweite Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 nicht auf eine der Geschäftsordnung des Nationalrates entsprechende Weise an den Nationalrat gelangte, sodass dieser nicht Gegenstand der Verhandlungen im Nationalrat sein kann.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Präsidenten des Nationalrates die nachstehenden

Anfragen:

1.) Ist der Herr Präsident bereit, den zweiten Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, der nicht in der von der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgeschriebenen Weise den Abgeordneten des Nationalrates zugeleitet wurde, unverzüglich von der weiteren Behandlung und Beschlussfassung auszuschliessen?

2.) Ist der Herr Präsident des Nationalrates bereit, eine Untersuchung darüber anzustellen, auf welche Weise diese Vorlagen an die Abgeordneten verteilt wurden, wer für die geschäftsordnungswidrige Verteilung verantwortlich ist, und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Hohen Haus noch vor der Beschlussfassung über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 zur Kenntnis zu bringen?

-.-.-.-.-.-.-.-.-